

An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.352.163

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Bernhard Kuderer
Sachbearbeiter
bernhard.kuderer@bka.gv.at
+43 1 531 15-203946
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.273.426

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Datenschutzgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das Jugendgerichtsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtspraktikantengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und die Zivilprozessordnung geändert werden (IFG-Anpassungsgesetz-Justiz – IFG-AnpJu);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des do. Bundesministeriums für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 29 Abs. 1):

Die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG ist auf Laienrichter (mangels Eigenschaft als Verwaltungsorgane) nicht anwendbar. Der bloß in der Bestimmung zum Gelöbnis der Laienrichter enthaltene Verweis auf „das Amtsgeheimnis“ dürfte ebenfalls keine gesetzliche Grundlage für eine Geheimhaltungspflicht darstellen und auch in anderen Bestimmungen ist eine solche nicht ersichtlich. Für Laienrichter dürfte somit keine ausdrückliche Geheimhaltungspflicht bestehen. Der vorgeschlagene Entwurf ändert daran nichts. Es ist keine sachliche Rechtfertigung dafür erkennbar, dass für Laienrichter, anders als für Richter gemäß § 58 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes – RStDG, BGBl. Nr. 305/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2023, keine ausdrückliche Geheimhaltungspflicht vorgesehen ist.

Im Übrigen fehlt eine Inkrafttretensbestimmung, die im Hinblick auf Art. 151 Abs. 68 B-VG ein Inkrafttreten mit 1. September 2025 vorsehen sollte.

Zu Art. 2 (Änderung des Außerstreitgesetzes):

Zu Z 1 (§ 146 Abs. 4):

Es wird angeregt, in terminologischer Übereinstimmung mit Art. 10 bis 14 des Entwurfes auf eine gesetzliche „Geheimhaltungspflicht“ abzustellen.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union):

Zu Z 2 (§ 55n):

Angesichts der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft gemäß § 55c EU-JZG ist davon auszugehen, dass der „Sachverhalt oder Inhalt einer Europäischen Ermittlungsanordnung“ als Information im Rahmen der Gerichtsbarkeit (siehe Art. 90a erster Satz B-VG) zu qualifizieren ist. Damit scheidet ein Zugang auf Informationen gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG aus, weil diese Bestimmung ein entsprechendes Recht nur gegenüber der Verwaltung einräumt. Das darauf offensichtlich abstellende „Zugänglich-Machen“ im vorgeschlagenen § 55n hätte insofern von vornherein keinen Anwendungsbereich (anders als die „Veröffentlichung“, mit der offensichtlich die auch für die Gerichtsbarkeit geltende Pflicht zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG gemeint ist). Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Art. 4 (Änderung des Datenschutzgesetzes):

Zu Z 1 (§ 23 Abs. 2):

Der Begriff „der gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten“ ist in diesem Zusammenhang zu unbestimmt, weil nicht klar ist, welche Verschwiegenheitspflichten gemeint sind (anders als beim in der geltenden Fassung enthaltenen Verweis auf die Amtsverschwiegenheit, der nur als Verweis auf Art. 20 Abs. 3 B-VG verstanden werden kann). Sofern ein Anknüpfen an andere (zB dienstrechtliche) Geheimhaltungspflichten beabsichtigt ist, wäre dies entsprechend auszudrücken (zB durch einen Verweis auf § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. 333/1979). Andernfalls wäre die Geheimhaltungspflicht unmittelbar zB in § 23 Abs. 2 zu regeln (siehe zB die in Art. 11 Z 1 enthaltene Formulierung).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass als Geheimhaltungsgründe nur jene nach Art. 22a Abs. 2 B-VG (iVm. § 6 Abs. 1 IFG) in Betracht kommen, weil „Entscheidungen der Datenschutzbehörde von grundsätzlicher Bedeutung für die Allgemeinheit“ wohl auch Informationen von allgemeinem Interesse iSd. Art. 22a Abs. 1 B-VG darstellen.

Zu Art. 5 (Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter):**Zu Z 1 (§ 24 Abs. 2):**

Es ist zwar zutreffend, dass – wie in den Erläuterungen ausgeführt – Art. 22a Abs. 2 B-VG keine Informationsbegehren bzw. Auskunftersuchen zwischen Behörden regelt und dass auf Grund des Entfalls der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG auch ein Verweis auf diese entfallen kann. Allerdings ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, weshalb kein über den Entfall dieses Verweises hinausgehender Regelungsbedarf bestehen soll. Da es durch den Entfall des Art. 20 Abs. 3 B-VG keinen allgemeinen Anknüpfungspunkt für Geheimhaltungspflichten im zwischenbehördlichen Verhältnis mehr gibt, wäre eine solche Geheimhaltung im Rahmen spezieller zwischenbehördlicher Auskunftspflichten einfachgesetzlich auszugestalten. Sofern bestimmte Geheimhaltungsinteressen (etwa jene, die in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannt sind) auch beim Informationsaustausch gemäß § 24 Abs. 2 (weiterhin) maßgeblich sein sollen, wäre dies also entsprechend zu regeln. Sofern hingegen keine Geheimhaltungsinteressen mehr maßgeblich sein sollen, sollte dies in den Erläuterungen begründet werden. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Art. 7 (Änderung der Jurisdiktionsnorm):**Zu Z 1 (§ 15 Abs. 4):**

Siehe die Anmerkung zu Art. I Z 1.

Zu Art. 8 (Änderung der Notariatsordnung):**Zu Z 1 (§ 154 Abs. 3):**

Siehe die Anmerkung zu Art. 5 Z 1.

Zu Z 2 (§ 161 Abs. 5):

Siehe die Anmerkung zu Art. 5 Z 1.

Zu Art. 9 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung):**Zu Z 1 (§ 23 Abs. 3):**

Siehe die Anmerkung zu Art. 5 Z 1.

Zu Art. 10 (Änderung des Rechtspraktikantengesetzes):**Zu Z 1 (§ 9 Abs. 3):**

Die terminologische Änderung in § 9 Abs. 3 legt auch eine entsprechende Anpassung in § 4 Abs. 1 RPG hinsichtlich der Gelöbnisformel nahe. Der Begriff der „Verschwiegenheit“ könnte auch dort durch jenen der „Geheimhaltung“ ersetzt werden oder die Bezugnahme auf die Geheimhaltungspflicht könnte – parallel zu den in Art. I Z 1 und Art. 7 Z 1 vorgeschlagenen Änderungen – entfallen. Die Inkrafttretensbestimmung wäre diesfalls entsprechend zu erweitern.

Zu Z 2 (§ 27c Abs. 5):

Sofern mit den „gesetzlich vorgesehenen Verschwiegenheits[pflichten]“ im geltenden § 27c Abs. 4 RPG ohnehin ausschließlich die Verschwiegenheitspflicht gemäß dem geltenden § 27c Abs. 5 gemeint ist, sollte auch eine terminologische Anpassung in § 27c Abs. 4 RPG erfolgen (etwa dahingehend, dass nur auf „Geheimhaltungspflichten“ abgestellt wird). Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Art. 11 (Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 29b Abs. 6):**

In der vorgeschlagenen Fassung des § 29b Abs. 6 ist die Unabhängigkeit des Weisungsrates zweimal normiert, nämlich im vorgesehenen zweiten Satz und im unveränderten dritten Satz. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 2 (§ 31):

Der Ersatz des Verweises auf „die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit“ durch einen Verweis auf „die Pflicht zur Geheimhaltung“ erscheint nicht zweckmäßig. Auf Grund des Entfalls der allgemeinen Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2024 bedürfen Geheimhaltungspflichten einer speziellen einfachgesetzlichen Grundlage. Die Formulierung „die Pflicht zur Geheimhaltung“ ist demnach insofern unpassend, als es eine allgemeine („die“) Pflicht zur Geheimhaltung nicht mehr gibt. Es wird daher angeregt, ausdrücklich auf die für Staatsanwälte geltende Geheimhaltungspflicht gemäß § 58 RStDG zu verweisen.

Zu Art. 12 (Änderung des Strafgesetzbuches):**Zu Z 2 (§ 310 Abs. 1):**

Da es auf Grund des Entfalls der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG eine allgemeine („die“) Pflicht zur Geheimhaltung nicht mehr gibt (siehe auch die Anmerkung zu Art. 11 Z 2), wird angeregt, die Überschrift der vorgeschlagenen Bestimmung wie folgt zu formulieren: „Verletzung einer Pflicht zur Geheimhaltung“.

Zu Z 3 (§ 310 Abs. 3):

Gegen die Formulierung „eine Tatsache oder Angelegenheit nach Abs. 1 oder Abs. 2a“ könnte eingewendet werden, dass damit nicht zwingend auch die dort jeweils normierten Tatbestandsvoraussetzungen (der Verletzung einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht [Abs. 1] sowie der Eignung der Verletzung eines öffentlichen oder privaten Interesses [Abs. 1 und Abs. 2a]) umfasst sind. Die Formulierung lässt sich sprachlich auch dahingehend kritisieren, dass der Täter eine „Tatsache“ offenbart, die „verfassungsgefährdende Tatsachen [...] betrifft“. Es wird daher angeregt, die Bestimmung etwa wie folgt zu formulieren: „Betrifft die Offenbarung nach Abs. 1 oder Abs. 2a verfassungsgefährdende Tatsachen (§ 252 Abs. 3), so ist der Täter [...]“.

Art. 13 (Änderung der Strafprozeßordnung 1975):**Zu Z 4 (§ 155 Abs. 1 Z 2):**

Nicht die „Umstände“ unterliegen einer „Verpflichtung“ zur Geheimhaltung, sondern die Beamten. Insofern wird angeregt, zB wie folgt oder ähnlich zu formulieren: „über Umstände, hinsichtlich derer sie [...]“.

Auf Grund der terminologischen Änderung dürfte auch eine Anpassung in § 155 Abs. 2 StPO naheliegen („Geheimhaltung“ statt „Verschwiegenheit“). Die Inkrafttretensbestimmung wäre diesfalls entsprechend zu erweitern.

Sonstiges:

Ein Anpassungsbedarf auf Grund des Entfalls der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG dürfte auch hinsichtlich des § 115I Abs. 2 StPO bestehen. Dort könnte das Wort „Amtsverschwiegenheit“ zB durch die Wortfolge „eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt werden.

Art. 14 (Änderung der Zivilprozessordnung):**Zu Z 3 (§ 320 Z 3):**

Nicht die „Umstände“ unterliegen einer „Verpflichtung“ zur Geheimhaltung, sondern die Beamten. Insofern wird angeregt, zB wie folgt oder ähnlich zu formulieren: „über Umstände, hinsichtlich derer sie [...]“.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Art. 12 (Änderung des Strafgesetzbuches):****Zu Z 2 (§ 310 Abs. 1):**

Dass im vorgeschlagenen § 310 für den Bezugspunkt der Geheimhaltungspflicht auf eine „Tatsache oder Angelegenheit“ abgestellt wird und nicht der in Art. 22a B-VG und dem IFG verwendete Begriff der „Information“ verwendet wird, ist auch insofern konsequent, als der Begriff der „Information“ gemäß § 2 Abs. 1 IFG nur Aufzeichnungen erfasst (demgegenüber wären also nicht aufgezeichnete amtliche Wahrnehmungen nicht erfasst). Insofern ist die Aussage in den Erläuterungen, dass „die Begriffe im Wesentlichen synonym zu verstehen sein“ werden, zu relativieren.

Zu Art. 13 (Änderung der Strafprozessordnung):**Zu Z 4 (§ 155 Abs. 1):**

Inwiefern durch die Voraussetzung des Vorliegens einer „gesetzlichen“ Geheimhaltungspflicht auch „völkerrechtlichen Verpflichtungen in entsprechenden Übereinkommen [...] durchaus Relevanz zukommen“ könne, bedürfte einer näheren Ausführung.

Zu Art. 14 (Änderung der Zivilprozessordnung):**Zu Z 3 (§ 320 Z 3):**

Die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG wurde nicht „mit dem IFG“ aufgehoben, sondern mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024.

Der angesprochene „Gleichlauf“ mit § 155 Abs. 1 Z 2 StPO findet im Gesetzestext keine ausdrückliche Entsprechung (etwa durch einen Verweis auf § 74 Abs. 1 Z 4 bis 4c StGB, wie

er auch in § 155 Abs. 1 Z 2 StPO vorgesehen ist). Zum Beamtenbegriff nach § 74 Abs. 1 Z 4 bis 4c StGB ist in diesem Zusammenhang Folgendes anzumerken: Nach der jüngeren Rechtsprechung des OGH fallen bloße Hilfstätigkeit in der Verwaltung, die keinen Bezug zu hoheitlichen Befugnissen aufweisen, nicht unter diesen Beamtenbegriff (vgl. zB OGH 3.12.1982, 12 Os 133/82; 6.7.1989, 13 Os 58/89; 16.5.2000, 11 Os 20/00). Diese Einschränkung erfolgt offensichtlich im Hinblick auf die Strafbarkeit nach § 302 ff. StGB und insofern strafrechtsspezifisch (die Rechtsprechung fordert letztlich eine Gleichwertigkeit zwischen den „Rechtshandlungen“ [§ 74 Abs. 1 Z 4 erster Tb. StGB] und den sonstigen Verwaltungsaufgaben [zweiter Tb. leg. cit.]; vgl. zB OGH 3.4.2012, 14 Os 138/11t mwN). Im Hinblick auf ein Vernehmungsverbot auf Grund gesetzlicher Geheimhaltungspflichten ist diese Einschränkung wenig überzeugend, weil es hier ausschließlich um die Wahrung der Geheimhaltungspflicht geht. Ausschlaggebend sollte insofern nur sein, ob eine amtsbezogene Geheimhaltungspflicht besteht und nicht, welche (hoheitlichen) Befugnisse die betroffene Person konkret hat. Eine Überprüfung wird angeregt.

Die Aussage, dass ein Gleichlauf mit der entsprechenden Bestimmung des § 48 Z 3 AVG „[w]ünschenswert“ wäre, erscheint in den Erläuterungen unzweckmäßig, weshalb die Streichung angeregt wird.

Inwiefern durch die Voraussetzung des Vorliegens einer „gesetzlichen“ Geheimhaltungspflicht auch „völkerrechtlichen Verpflichtungen etwa auf Grund von Übereinkommen [...] Relevanz“ zukomme, bedürfte einer näheren Ausführung.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz. .. des EU-Addendums“ zitiert),

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Es wird ersucht, als Platzhalter für die BGBl.-Nummer die Zeichenfolge „xxx“ (nicht nur „xx“; siehe zB Art. 2 Z 2, Art. 6 Z 3, Art. 7 Z 6 etc.) zu verwenden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten (vgl. Punkt 2.5.1 der Layout-Richtlinien). Darüber hinaus wird angeregt, auch die Jahreszahl in der BGBl.-Nummer auf „202x“ zu vereinheitlichen.

Im Titel hätte es „Jugendgerichtsgesetz 1988“ und „Strafprozeßordnung 1975“ zu lauten.

Die Bezeichnung der zu novellierenden Gesetze in den Einleitungssätzen sollte vereinheitlicht werden. Bevorzugt sollte dabei entweder der Langtitel samt Kurztitel und Abkürzung oder (nur) der Kurztitel genannt werden.

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes):

Zum Titel:

Der Artikelbezeichnung wäre statt eines Zeilenumbruchs ein Absatz anzufügen. Der nachfolgenden Artikelüberschrift wäre die Formatierung 43_UeberschrG2 zuzuordnen (vgl. Punkt 2.5.6.2 der Layout-Richtlinien).

Zum Einleitungssatz:

Das Leerzeichen nach den Wendungen „Nr.“ sowie nach der Wendung „Bundesgesetz BGBl.“ wäre jeweils durch ein geschütztes Leerzeichen zu ersetzen.

Zu Z 1 (§ 29 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung kann bei der Nennung des zu novellierenden Paragraphen die Angabe des Gesetzes („ASGG“) entfallen.

In der vorgesehenen Gelöbnisformel müsste auf Grund des Entfalls des letzten „und“ dieses an die Stelle des zweiten Beistriches treten.

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Art. 2 (Änderung des Außerstreitgesetzes):**Zum Titel:**

Der Artikelbezeichnung wäre statt eines Zeilenumbruchs ein Absatz anzufügen. Der nachfolgenden Artikelüberschrift wäre die Formatierung 43_UeberschrG2 zuzuordnen (vgl. Punkt 2.5.6.2 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 2 (§ 207s):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten, dass § 207s „eingefügt“ wird.

In der eingefügten Bestimmung wäre das Leerzeichen nach „§ 207s.“ nicht fett zu formatieren.

Zu Art. 3 (Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union):**Zum Einleitungssatz:**

In der Wendung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz,“ hätte der Beistrich zu entfallen.

Zu Z 2 (§ 55n):

Das Informationsfreiheitsgesetz ist mit seinem Kurztitel zu zitieren (LRL 133).

Zu Z 3 (§ 140 Abs. 22):

Sofern mit der Nummerierung des Absatzes („22“ statt „21“) eine weitere, noch nicht beschlossene bzw. kundgemachte Novelle berücksichtigt wird, könnte dies im Einleitungssatz bei der Angabe der letzten Änderung des Gesetzes mit einem entsprechenden Platzhalter kenntlich gemacht werden (zB „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. yyy/202y“).

Zu Art. 4 (Änderung des Datenschutzgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Beim Zitat der Stammfassung hätte es „BGBl. I Nr. 165/1999“ zu lauten.

Zu Z 2 (§ 70 Abs. 16 und 17):

In der Novellierungsanordnung wäre das Leerzeichen nach den Wendungen „BGBI.“, „Nr.“ und „Abs.“ jeweils durch ein geschütztes Leerzeichen zu ersetzen und statt „Absatz 17“ hätte es „Abs. 17“ zu lauten.

Zu Art. 6 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988):**Zu Z 2 (§ 33 Abs. 2):**

Da das Subjekt des anzufügenden Satzes „jene Daten“ sind, ist der Satzteil „oder in diese Einsicht zu gewähren“ grammatikalisch unrichtig. Es wird angeregt, zB wie folgt zu formulieren: „[...] oder es ist dem Pflegschaftsgericht in diese Daten Einsicht zu gewähren“.

Zu Art. 7 (Änderung der Jurisdiktionsnorm):**Zu Z 1 (§ 15 Abs. 4):**

In der Novellierungsanordnung wäre das Leerzeichen nach „Abs.“ durch ein geschütztes Leerzeichen zu ersetzen.

In der Gelöbnisformel des novellierten § 15 Abs. 4 müsste auf Grund des Entfalls des letzten „und“ dieses an die Stelle des zweiten Beistriches treten.

Zu Z 2 (§ 39 Abs. 3):

Es wäre auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen zu achten (zB nach „§“, „Abs.“ etc.).

Im novellierten Zitat hätte die Zahl der Verordnung „2020/1783“ zu lauten, die Angabe des Datums der Beschlussfassung („vom 25. November 2020“) kann entfallen und die Angabe der Fundstelle hätte wie folgt zu lauten: „ABl. Nr. L 405 vom 2.12.2020 S. 1,“ (Rz. 54 f. des EU-Addendums).

Zu Z 3 (§ 39a Abs. 2), Z 4 (§ 39a Abs. 3 Z 1) und Z 5 (§ 39a Abs. 3 Z 2):

Es wäre auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen zu achten (zB nach „§“, „Abs.“ etc.).

Das Folgezitat der Verordnung hätte jeweils wie folgt zu lauten: „Verordnung (EU) 2020/1783“ (Rz. 56 des EU-Addendums).

Zu Art. 10 (Änderung des Rechtspraktikantengesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Das geschützte Leerzeichen nach dem Wort „Bundesgesetz“ wäre durch ein Leerzeichen zu ersetzen.

Zu Z 1 (§ 9 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte konkreter lauten: „In § 9 Abs. 3 erster Satz wird ...“

Zu Z 3 (§ 29 Abs. 2r):

Die Novellierungsanordnung hätte wie folgt zu lauten: „Nach § 29 Abs. 2q wird folgender Abs. 2r eingefügt:“.

Zu Art. 11 (Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 29b Abs. 6):**

Das geschützte Leerzeichen am Beginn der Novellierungsanordnung wäre durch ein Leerzeichen zu ersetzen.

Zu Z 2 (§ 31):

Das geschützte Leerzeichen am Beginn der Novellierungsanordnung wäre durch ein Leerzeichen zu ersetzen. Zudem könnte die Novellierungsanordnung konkretisiert werden: „In § 31 zweiter Satz wird ...“

Zu Art. 12 (Änderung des Strafgesetzbuches):**Zum Einleitungssatz:**

Das Leerzeichen nach der Wendung „Bundesgesetz BGBl. I Nr.“ wäre durch ein geschütztes Leerzeichen zu ersetzen.

Zu Z 2 (§ 310):

Das Informationsfreiheitsgesetz ist mit seinem Kurztitel zu zitieren (LRL 133).

Anlässlich der Verweisung auf das Informationsfreiheitsgesetz „in der jeweils geltenden Fassung“ wird empfohlen, eine allgemein geltende Regelung in Bezug auf Verweisungen auf andere Bundesgesetze in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Soweit ersichtlich, sind

derartige Regelungen nur vereinzelt in Schlussbestimmungen zu manchen Novellen des Strafgesetzbuches enthalten.

Zu Art. 13 (Änderung der Strafprozeßordnung 1975):

Zu Z 1 (§ 47a Abs. 4):

Das Informationsfreiheitsgesetz sollte samt Abkürzung zitiert werden. In weiterer Folge (siehe Z 3 [§ 127 Abs. 1]) ist nur mehr die Abkürzung zu verwenden.

Zu Z 3 (§ 127 Abs. 1):

Es wird angeregt, statt „aufgrund“ die in der StPO überwiegend anzutreffende Schreibweise „auf Grund“ (oder die in Z 1 enthaltene Formulierung „aus“) zu verwenden.

Zu Z 5 (§ 514 Abs. 57):

Die Inkrafttretensbestimmung sollte die tatsächlich in Kraft zu setzenden Novellierungen widerspiegeln. Es sollte daher „und § 155 Abs. 1 Z 2“ lauten.

Zu Art. 14 (Änderung der Zivilprozessordnung):

Zu Z 1 (§ 121 Abs. 3):

Das Leerzeichen nach den Wendungen „§“ und „Abs.“ wäre jeweils durch ein geschütztes Leerzeichen zu ersetzen.

Im Zitat der Verordnung kann die Angabe des Datums der Beschlussfassung („vom 25. November 2020“) entfallen und die Angabe der Fundstelle hätte wie folgt zu lauten: „ABl. Nr. L 405 vom 2.12.2020 S. 40,“ (Rz. 54 f. des EU-Addendums).

Zu Z 2 (§ 291a Abs. 2):

Das Leerzeichen nach den Wendungen „§“ und „Abs.“ wäre jeweils durch ein geschütztes Leerzeichen zu ersetzen.

Im Zitat der Verordnung hat die Abkürzung „Nr.“ vor der Wendung „2020/1783“ sowie die Angabe des Datums der Beschlussfassung („vom 25. November 2020“) zu entfallen und die Angabe der Fundstelle hätte wie folgt zu lauten: „ABl. Nr. L 405 vom 2.12.2020 S. 1,“ (Rz. 54 f. des EU-Addendums).

Zu Art. 15 (Inkrafttreten):

Eine Novelle sollte keine selbständigen Bestimmungen enthalten. Das Inkrafttreten sollte daher in der Zivilprozessordnung selbst geregelt werden; dabei wären die in Kraft zu setzenden Bestimmungen einzeln anzuführen.

IV. Zu den Materialien

Auf Grund der äußerst knapp bemessenen Begutachtungsfrist ist eine umfassende Begutachtung der Materialien in legistischer und sprachlicher Hinsicht nicht möglich. Beispielhaft wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

Es wäre auf die korrekte Setzung von Abkürzungspunkten (siehe Punkt 4.2.1 der Layout-Richtlinien) zu achten (etwa jeweils nach der Wendung „iSd“ zB in Art. 12 und 13).

Den Überschriften zu den Artikeln wäre jeweils ein Doppelpunkt anzufügen.

Die Überschrift zu Art. 5, 8 und 9 hätte wie folgt zu lauten: „Zu Art. 5 (Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter), Art. 8 (Änderung der Notariatsordnung) und Art. 9 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung):“. Nach demselben Muster wäre die Überschrift zu Art. 12 und 15 zu formulieren.

Die „Erläuterungen“ zu einer Regierungsvorlage wären jeweils mit „ErlRV“ (und nicht als „EBRV“) zu zitieren (siehe zB Art. 6 Z 2, Art. 11 Z 1 etc.).

Zur korrekten Zitierung der EU-Verordnungen in Art. 7 und 14 sei auf Rz. 51 ff. des EU-Addendums verwiesen (siehe auch die entsprechenden Anmerkungen zu Art. 7 und 14 des Gesetzesentwurfes).

Sofern auf bestimmte Fassungen von Gesetzen Bezug genommen wird, sollten diese jeweils genau bezeichnet werden (siehe hingegen zB in Art. 13 Z 1 die unbestimmte Zitierung der „Strafprozessreform“ und einer Bestimmung der StPO mit der Angabe „aF“).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 20. Mai 2025

Für den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

